

Hausordnung für das Freibad Gaustadt

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, im Folgenden nur noch STB genannt, betreibt und unterhält das Freibad Gaustadt.

Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Rutschen- und Sprungbereichs, der Spiel- und Sportplätze und des Grillplatzes.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für die Nutzer verbindlich. Für deren Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung des Betreibers erlaubt.

3. Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang sowie auf der Homepage bekanntgegeben.
- (2) Die Becken sind 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Einlassende ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsentgelte.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

4. Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Bei Überfüllung kann das Bad für neu hinzukommende Besucher gesperrt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände
a) Spindschlüssel
b) Transponderkarte
so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Arm, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Hilfsperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

5. Geldwertkarten und Gutscheine

Beim Kauf einer Geldwert- oder Gutscheinkarte wird je ausgegebener Karte eine Pfandgebühr von 5 Euro erhoben, die nach Rückgabe der Karte zurückerstattet wird. Ist die Karte bei der Rückgabe beschädigt oder verloren, wird das Pfand einbehalten. Es bleibt dem Karteninhaber vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass der STB kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Restguthaben auf gültigen Geldwert- und Gutscheinkarten können gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises sowie durch Kartenrückgabe ausbezahlt werden.

Geldwertkarten sind übertragbar und berechtigen zu einem Rabatt auf ausgewählte nicht rabattierte Tarife. Sie haben eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die Karte gekauft oder das letzte Mal aufgeladen wurde. Das Kauf- bzw. Ladedatum sowie das aktuelle Guthaben kann über ein Terminal an der Kasse eingesehen werden.

Die Geldwertkarte kann gegen Verlust abgesichert werden, indem sie personalisiert wird. Guthaben auf verlorenen oder beschädigten personalisierten Geldwertkarten werden auf eine neue Geldwertkarte übertragen.

Eine Übertragung von Guthaben von nicht personalisierten Guthaben ist ausgeschlossen, außer der Karteninhaber kann das bestehende Guthaben nachweisen.

Für die Ausgabe einer Ersatzgeldwertkarte wird erneut ein Pfand von 5 Euro erhoben.

Es gibt Online-Gutscheine, Papiergutscheine als auch Gutscheinkarten (Wertkarte). Die Gültigkeit von Online- und Papiergutscheinen ist auf dem Gutschein selbst aufgedruckt. Gutscheinkarten haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Das Kaufdatum sowie das aktuelle Guthaben kann über ein Terminal an der Kasse eingesehen werden. Für Gutscheine, die verloren gegangen sind, wird weder Ersatz geleistet noch Geld zurückerstattet.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- (2) Das Personal der STB kann Besucher, die den Badebetrieb stören oder gefährden, z. B. aufgrund von Alkoholkonsum, des Bades verweisen.
- (3) Die Einrichtung des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten bzw. der Begleitperson.
- (5) Der Badebereich und die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Körperreinigungsmittel und Cremes dürfen nur in der Duschanlage bzw. auf der Liegewiese benutzt werden.
- (7) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (8) Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (9) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den städtischen sowie gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (10) Garderobenschranke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schränke und Fächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (11) Der Nutzer ist für das Verschließen des Spinds und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (12) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (13) Sämtliche Türen, insbesondere Notausgänge dürfen nicht mit Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt oder zugestellt werden.
- (14) Der Grillplatz muss ordentlich verlassen, Müll aufgeräumt sowie das Feuer/die Glut gelöscht werden.
- (15) Rauchen ist außerhalb der Badezone sowie der Duschräume und Garderoben erlaubt. Das Mitbringen und Rauchen von Shishas ist verboten.
- (16) Das öffentliche Zeigen verfassungswidriger Symbole und Tattoos ist untersagt und wird angezeigt.

7. Benutzung des Badebereichs

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher, dem Anstand entsprechender Badebekleidung (z. B. Badehose, Badeanzug, Burkini) erlaubt.

- (2) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen gegenüber den übrigen Nutzern kommt.
- (3) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen in allen Schwimmbecken und Rutschen von ihren Eltern/volljährigen Begleitpersonen beaufsichtigt werden.
- (5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (7) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (8) Die Benutzung der Sprunganlage und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen.
- (9) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (10) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Bällen, Schwimmflossen) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

8. Besondere Verhaltensregeln für Rutschen und Spielgeräte

Die Benutzung der Rutschen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Nutzung unter Einfluss berauschender Mittel ist untersagt.

Die Regeln und Anweisungen auf den Hinweistafeln sind bei Benutzung unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten:

- Der Aufgang zur Wasserrutsche ist mit besonderer Vorsicht und mit Rücksicht auf andere Badegäste zu benutzen.
 - Die Rutsche darf nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden.
 - Der Rutschenauslauf ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen. Der Betreiber ist nicht verantwortlich für Beschädigungen an der Badebekleidung, die durch das Rutschen verursacht werden können.
- Insbesondere ist verboten:
- Jede andere Rutschposition als die jeweils vorgegebene.
 - Halten im Rutschenbereich.
 - Von unten in die Rutsche zu klettern oder zu laufen.

9. Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) 15 Euro für Spindschlüssel
 - b) 5 Euro für Transponderkarte
- (6) Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Datenschutz/Widerspruchsrecht

• Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

Unsere ausführlichen Datenschutzerklärungen können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen.

• Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

• Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c) EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

• Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

• Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Bäder GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

• Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutzschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlaufe einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

Bamberg, 01.08.2020

Stadtwerke Bamberg Bäder Gmt



Peter Scheuenstuhl
Ppa. Abteilungsleiter Bäder



Elke Neuner
i.A. Betriebsleiterin Bäder